



Urteil zu BSG 2012-10-31

In dem Verfahren BSG 2012-10-31

Landesvorstand des Landesverbands Sachsen-Anhalt

– Kläger und Berufungsbeklagter –

gegen

den Regionalverband Altmark der Piratenpartei Deutschland

– Beklagter und Berufungskläger –

wegen Berufung gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts Sachsen-Anhalt vom 05.10.2012, Az. LSG-LSA-1202 betreffend die Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes Altmark vom 09.06.2012

hat das Bundesschiedsgericht am 04.02.2013 durch die Richter Claudia Schmidt, Markus Kompa, Benjamin Siggel, Markus Gerstel und Joachim Bokor beschlossen:

Das Urteil des Landesschiedsgerichts Sachsen-Anhalt vom 05.10.2012 wird teilweise aufgehoben. Die Wahl des Kassenprüfers — ist nichtichtig.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Zum Sachverhalt:

Am 09.06.2012 tagte eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Regionalverbandes Altmark. Auf dieser Versammlung wurden von dieser selbst die Aufnahme dreier neuer Mitglieder in die Piratenpartei beschlossen sowie der Regionalvorstand neu gewählt. Die Versammlung wählte außerdem zwei Kassenprüfer, darunter eins der soeben neu aufgenommenen Mitglieder.

Am 11.07.2012 erhob der Landesvorstand Sachsen-Anhalt gegenüber dem Landesschiedsgericht Sachsen-Anhalt Klage gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, da die Mitgliederversammlung eigenmächtig Neumitglieder aufgenommen habe, und so mit den Stimmen von Nichtmitgliedern insbesondere Nichtmitglieder in den Vorstand und als Kassenprüfer gewählt

– 1 / 4 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Katrin
Kirchert
Ersatzrichter

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

Joachim
Bokor

Markus
Kompa

Georg
von Boroviczeny
Ersatzrichter



habe. Im Verfahren vor dem Landesschiedsgericht schloss sich der Regionalvorstand Altmark dem Vorbringen des Landesvorstandes an.

Das Landesschiedsgericht entschied am 05.10.2012 durch Urteil, dass die Aufnahme von Neumitgliedern durch eine Mitgliederversammlung satzungswidrig und damit unzulässig sei. In Folge seien Wahlen, deren Ausgang von Stimmen der unzulässigen Neumitglieder abhängig gewesen sein könnten, aufzuheben. Die Wahlen eines Vorstandsmitglieds und eines Kassenprüfers seien aufzuheben, da es nunmehr an der Parteimitgliedschaft und damit an dem passiven Wahlrecht mangle. Weitere Ausführungen zum Sachverhalt sind dem Urteil LSG-LSA-1202 vom 05.10.2012 zu entnehmen.

Gegen das Urteil legte der Beklagte am 31.10.2012 Berufung ein und beantragt, das Urteil des Landesschiedsgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen. Die Rechte der Regionalmitgliederversammlung würden nicht ausreichend gewürdigt. Die Regionalversammlung habe die gleichen Rechte wie der Vorstand, insbesondere also auch das Recht zur Aufnahme von neuen Mitgliedern. Außerdem sei auf der Versammlung auch ein Mitglied des Landesvorstand als Versammlungsleiter anwesend gewesen, das keine Zweifel an der Aufnahme von Neumitgliedern vorgebracht habe. Auch habe dieses Vorstandsmitglied mit dem restlichen Landesvorstand über Twitter in Kontakt gestanden. Der Landesvorstand habe daher „zu diesem Zeitpunkt die Auffassung des Regionalverbands geteilt“, und damit indirekt die Mitgliederaufnahme bestätigt, wozu er als Landesvorstand auch berechtigt sei.

Der Berufungsbeklagte beantragte, die Berufung abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig und teilweise begründet.

I.

Nach § 17 Abs. 3 SGO n.F. ist für das Verfahren die Schiedsgerichtsordnung in der Fassung vom 29.04.2012 maßgeblich. Das Bundesschiedsgericht nach § 14 Abs. 2 Satz 1 SGO a.F. zuständig, Art. 9 der Satzung des RV Altmark findet nach § 1 Abs. 1 Satz 2 SGO keine Anwendung. Die zulässige Berufung ist statthaft, und wurde frist- und formgerecht eingereicht, §§ 14 Abs. 1, 2 SGO a.F..

II.

Die Berufung ist in Bezug auf die Wahl des Kassenprüfers begründet, im Übrigen unbegründet.

1.

Die Berufung ist unbegründet, soweit diese die Unrechtmäßigkeit der Aufnahme neuer Mitglieder betrifft.

i.

Die Mitgliederversammlung des RV Altmark entscheidet nicht über Aufnahmeanträge. Sie „regelt alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und sie beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in den Rahmen der Zuständigkeit des Regionalverbandes fallen“ (Art. 10 Abs. 1 SRVA (Satzung RV Altmark)). Die Aufnahme von Mitgliedern ist jedoch keine Angelegenheit grundsätzlicher Bedeutung, sondern fällt unter „die Führung der laufenden Geschäfte“, welche nach Art. 20. Abs. 2 Satz 2 SRVA) dem Regionalvorstand obliegt.

Auch die Auslegung der Satzung des Regionalverbandes im Zusammenhang mit der im Parteiengesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung (§§ 9 Abs. 3, 11 Abs. 3 PartG) kommt zu keinem anderen Ergebnis.

Vielmehr lässt die Satzung des RV Altmark auch keinen Zweifel an dieser gewollten Aufgabenverteilung, so sieht etwa Art. 3 Abs. 2 SRVA einen Vorstandsbeschluss vor, und auch die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens untersteht nach Art. 3 Abs. 3 SRVA i.V.m. Art. 20 Abs. 3 SRVA explizit dem Vorstand.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Aufnahme mag daher als innerparteiliche Willensbildung des Verbandes aufgefasst werden, sie entfaltet aber keine Bindungswirkung gegenüber dem Vorstand (§ 15 Abs. 3 Satz 3 PartG) oder der Gesamtpartei. Insbesondere bewirkt sie nicht die Aufnahme von Mitgliedern.

ii.

Die Anwesenheit und die Mitwirkung eines Mitglieds des Landesvorstandes an der Versammlungsleitung ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung.

Einerseits ist zwischen der Person eines Vorstandsmitgliedes und dem Gesamtvorstand als Gremium zu unterscheiden. Ein einzelnes Vorstandsmitglied kann nicht für das gesamte Gremium entscheiden. Auch ein (Online-)Treffen der Mitglieder des Gremiums ist nicht notwendigerweise mit einem Treffen des Gremiums gleichzusetzen. Denn hierfür sind auch die formellen Erfordernisse, beispielsweise nach der Geschäftsordnung des Gremiums, zu erfüllen.

Vorliegend kann es jedoch dahinstehen, ob das anwesende Mitglied als Vertreter und Teil des Landesvorstandes agiert hat, oder nicht. Die Aufnahme von Mitgliedern erfordert einen expliziten Beschluss eines Vorstandes. Eine Beschlussfassung durch Schweigen oder Unterlassen von Einwendungen gibt es nur in seltenen Ausnahmefällen, die hier nicht gegeben sind.

Das Unterlassen des Mitglieds des Landesvorstandes, noch auf der Versammlung seine Einwände zu vorzubringen ist, ohne Bedeutung. Unabhängig davon, ob er als möglicherweise externer Teilnehmer überhaupt Rede- und Antragsrecht gehabt hätte, war er durch die Wahl zum Versammlungsleiter primär der Versammlung verpflichtet. Ein Versammlungsleiter ist stets gehalten, seine persönlichen

– 3 / 4 –

Vorstellungen zurückzustellen. Da es zu diesem Zeitpunkt keinen entsprechenden Beschluss des Landesvorstandes gab, welcher einen objektiven Hinderungsgrund hätte darstellen können, ist es nur verständlich, dass er als Versammlungsleiter keine Zweifel vorbrachte.

2.

Die Berufung ist unbegründet, soweit diese die Wahl von Regionalvorständen und Beisitzern betrifft.

i.

Wahlen, deren Ergebnis durch die fehlerhafte Akkreditierung von 3 Nichtmitgliedern verändert worden sein könnten, sind für ungültig zu erklären (Sauter, Schwyer, Waldner, Der eingetragene Verein, Rn. 202; § 32 MünchKomm BGB, Rn. 55). Dies betrifft die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden (mit ursprünglich jeweils 9 von 15 Stimmen) und des Beisitzers — (mit einer ursprünglichen Mehrheit von 3 Stimmen laut Protokoll).

ii.

Nichtmitglieder können nicht in den Regionalvorstand gewählt werden, Art. 21 Abs. 2 Satz 1 SRVA. Die entsprechende Wahl des verbleibenden Beisitzers ist damit ebenfalls für ungültig zu erklären.

3.

Die Berufung ist begründet, soweit diese die Wahl des Kassenprüfers betrifft.

Die Wahl des Kassenprüfers — ist satzungskonform verlaufen. Abweichend von der Regelung zu Vorstandsmitgliedern können Nichtmitglieder zu externen Kassenprüfern bestellt werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Vergleich der entsprechenden Satzungsregelungen Art. 21 Abs. 2 SRVA und Art. 24 Abs. 3 SRVA. Der Ausgang der Wahl (14x Ja ohne Gegenstimme, 1 Enthaltung) in Verbindung mit der fehlenden Konkurrenzsituation (zwei von zwei Kandidaten wurden gewählt) lässt keinen Schluss dahingehend zu, dass in Kenntnis der Gesamtsituation der Regionalverband anders entschieden hätte.

Weder der Gesamtpartei noch dem Regionalverband entsteht durch die Berufung eines externen Kassenprüfers ein Vertrauensschaden. Auch als externer Kassenprüfer ist dieser sowohl der vertraglichen Treuepflicht als auch datenschutzrechtlichen Regelungen unterworfen. Ebenso wie interne Kassenprüfer sind externe Kassenprüfer gesondert auf den Datenschutz zu verpflichten. Auch sind externe Prüfungen nicht aussergewöhnlich. So ist beispielsweise gesetzlich festgelegt, dass der jährliche Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei durch einen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden muss (§ 23 Abs. 2 PartG).

Die vom Landesschiedsgericht an dieser Stelle durchgeführte Abwägung ist unzulässig. Das Urteil des Landesschiedsgerichts war daher bezüglich der Erklärung der Nichtigkeit der Wahl des Kassenprüfers aufzuheben.